

Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1980)

Artikel: Wege der Familienforschung im Emmental

Autor: Rageth-Fritz, Margrit

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wege der Familienforschung im Emmental

Von Margrit Rageth-Fritz, Bern

Familienforschen kann mehr sein als das blosse Aufstellen eines Stammbaums! Die vorliegende Arbeit soll am Beispiel der Gemeinde Langnau im Emmental Forscher dazu anregen, nicht nur die Tauf-, Ehe- und Totenrödel als Quellen zu benutzen. Statt eine vielleicht sogar fragliche Ahnentafel zu erstellen, kann mit Hilfe vielfältiger Dokumente das Leben unserer Vorfahren so nacherzählt werden, dass diese vor uns im Geiste auferstehen und wir das Gefühl bekommen, sie seien uns eigentlich gut bekannt gewesen. Wie dabei vorgegangen werden kann, soll hier dargelegt werden.

Als erstes: Stürzen Sie sich nicht gleich auf die ältesten Taufrödel der Gemeinde, sondern machen Sie sich zuerst mit der Lokalgeschichte vertraut: Seit Ihrer Schulzeit sind in vielen Publikationen die neuesten Erkenntnisse mitgeteilt worden, die jedem Familienforscher manchen Umweg ersparen helfen. Fürs Bernbiet müsste so vorerst Richard Fellers "Geschichte Berns" und fürs Emmental Fritz Häuslers "Das Emmental im Staate Bern" studiert werden. Gerade das letzte Werk gibt uns unumgängliche Vorkenntnisse über die Verwaltung der Landvogteien, die Aufteilung der Kirchgemeinden und der niederen Gerichte, der Marchen und schliesslich auch über die früheren Besitzverhältnisse. Die Tatsache, dass die March des Gerichtes nicht mit derjenigen der Kirchgemeinde übereinstimmt, sondern zum Teil im Gericht Trub liegt, zeigt uns, dass Quellen herangezogen werden müssen, die wir eigentlich glaubten, beiseite legen zu können. Schliesslich müssen wir auch etwas über das damalige Geld und die Masse wissen. Robert Tuors "Mass und Gewicht im alten Bern" hilft uns, eine Vorstellung zu bekommen über die damaligen Verhältnisse.

Als zweites sollten wir uns vor Augen führen, wie unwichtig in früheren Zeiten die Handhabung der genauen Schreibweise unserer Familiennamen war; selbst die Pfarrherren und Schreiber, die doch von Amtes wegen - nach unserem Dafürhalten - da Ordnung halten sollten, massen dem überhaupt keine Bedeutung zu. Auch im 18. Jahrhundert konnte ein Namen z.B. von Kipfer über Küpfer zu Küffer wechseln. Gerade im Bernbiet wurde neben den Vornamen, die zu Geschlechtsnamen wurden, häufig der Hofname zum Familiennamen. So konnte Uli im Moos gleichzeitig Uli Moser oder Uli Mosima(nn) heißen. Ein Hans vom Hofe Hab(ch)egg wurde einmal Habegger oder Hans zu Habegg genannt, bis er plötzlich als Kurzengolder auftaucht, nachdem er sich auf dem benachbarten Hofe Kurzengold niedergelassen hatte (vielleicht infolge Verheiratung mit der Witwe oder der Tochter zu Kurzengold). Als klassisches Emmentaler Beispiel sind wohl die Wüthrich von Trub zu nennen, ein Geschlecht, das ursprünglich nur von Trub her kam. Im Berner Ratsprotokoll von 1477 heisst es "Peter von Brandösch, den man nempt wüt-

rich", im Truber Urbar von 1531 "Hans Brandösch oder Wütrich genannt". Der Leser mag sich über die Launen selber ein Bild machen, die Hans zu Brandösch diesen Uebernamen eingetragen hat und den Nachkommen bis heute geblieben ist! Hiezu noch ein zweites Beispiel aus den Ratsmanualen. Da finden wir:

25.11.1579: Der Landvogt von Trachselwald solle Hans Schniter genant Zoug

7. 1.1580: Der Landvogt solle über Hanns Schnitter ... und

20. 1.1580: Die Urtheil wider Hans Gramen genannt Schnitter ...

Bei den Frauen sind die Familiennamen auch nicht genauer. Im allgemeinen behielten sie auch nach der Verheiratung ihren früheren Geschlechtsnamen, jedoch nicht immer. Die im Taufrodel 1601 als Patin Madlena Spitzenhus Genannte kann a) Spitzenhuser geheissen haben, b) auf dem Hofe Spitzenshaus zu Hause gewesen sein und eigentlich Fankhauser geheissen haben oder c) eine Zaugg geborene Fankhauser gewesen sein. Wenn wir uns dies vor Augen halten, wird uns klar, dass kleinere Abweichungen wie Leemann/Lehmann, Gerber/Gärber/Gerwer/Gärwer oder Riser/Rieser/Ryser für Menschen, die kaum lesen und meist nicht selber schreiben konnten, vollkommen bedeutungslos waren. Daher muss vor allem der Forscher, der sich eine Kartei anlegen will, daran denken, dass solche Abweichungen alle unter dem gleichen Buchstaben einzureihen sind.

Mit den Vornamen haben wir es einfacher. Im 15. bis 18. Jahrhundert hatten die gewöhnlichen Bürger nur einen Vornamen. Es mochte vorkommen, dass aus einem Mathys ein Dissli oder Tiss wurde, dass ein Pfarrer aus einem Hans einen Johann oder Hansli machte oder Barbara als Barbli im Taufrodel eintrug, aber dass ein Kind drei bis vier Taufnamen bekam und im Laufe seines Lebens vom ersten zum zweiten und dann zum dritten wechselte (oder aus dem Marie eine Maya und später eine May würde wie heutzutage), das wäre uns nie begegnet. Getauft wurde meistens nach Tradition: Der erste Knabe hieß häufig nach dem väterlichen Grossvater und das Mädchen nach der väterlichen Grossmutter, und vor allem trugen die Kinder die Namen der Taufpaten. Man kann sich oft des Eindrucks nicht erwehren, die Paten seien nach dem Vornamen gewählt worden, damit der Täufling dann sowohl nach dem Grossvater als auch nach dem Paten übereinstimmend getauft werden könnten! Selten, aber durchaus möglich war es, dass in einer Familie für zwei Kinder derselbe Vorname gewählt wurde, auch dann, wenn das Erstgeborene noch am Leben war. So wurde dann wohl aus einem Hans der Grosshans und aus dem andern der Hansli.

Bevor wir uns die verschiedenen Quellen betrachten, möchten wir noch etwas zu bedenken geben, das zwar nicht erfreulich, dafür um so menschlicher ist, leider: Alles, was die Menschen in ihrem Leben an Gutem taten, alle Liebe, Güte, Freude und Treue, die sie schenkten, und alle Gehässigkeiten, die sie unterdrückten, davon finden wir in den Quellen wenig oder nichts. Wenn sie jedoch ein bisschen vom guten Wege abkamen, und sei es auch nur, dass sie zuviel gegessen

oder getrunken hatten und deswegen erbrechen mussten, dann wurde es irgendwo vermerkt, und bis heute kann ihnen dieser Fehler nachgewiesen werden!

Neben einem nie verlöschenden "feu sacré" braucht der Familienforscher auch eine gute Portion Geduld. Wenn wir stundenlang in alten Büchern Seite um Seite durchblättern, ohne etwas Interessantes zu finden, mögen wir uns bisweilen fragen, ob wir die Zeit nicht nutzbringender anwenden sollten ... doch dann stossen wir wieder auf einen Eintrag - zum Beispiel im Archiv des Samuel Frisching, jenes Landvogts auf Schloss Trachselwald von 1637-1643, der bei seinen Landleuten so wenig beliebt war wie einige Jahre später Landvogt Triboulet. Er konnte offenbar in Trachselwald sein Vermögen vergrössern und kaufte in Langnau stets neue Güter, tauschte wieder Land ab mit den Nachbarn, handelte sich Vorteile aus, auch allfällige Marchstreitigkeiten gingen zu seinen Gunsten aus. Das Geld, das er den Bauern auslieh, wurde in seinen Rechnungsbüchern fein säuberlich verbucht, so dass wir da die Schulden unserer Vorfahren wiederfinden. Und mitten in dieser Buchhaltung entdecken wir dann einen kleinen Fetzen Papier mit den Worten:

"Herr, Gott, du hast mihr gegäben das Chriüz und das Wyb,
nimm sChriüz von mihr und ds Wyb zu Dihr,
dann hast du geholfen mihr",

und auf einmal sehen wir den geldgierigen Samuel Frisching in einem ganz andern Lichte, und schmunzelnd forschen wir weiter!

*

Beginnen wir nun beim Forschen mit dem letzten Vorfahren, dessen genaue Angaben wir noch besitzen, d.h. dessen Geburtsdatum und Heimatort wir kennen. Jeder fünfte Schweizer soll ursprünglich ein Berner sein, und das Emmental, das jahrhundertlang seine Söhne und Töchter in die "Fremde" ziehen liess, damit seine Höfe nicht geteilt werden mussten, trug hiezu so viel bei, dass die Wahrscheinlichkeit eines Schweizers, im Emmental seinen Vorfahren nachspüren zu müssen, gar nicht so klein ist.

Auf der Heimatgemeinde im ältesten Taufrödel nach den direkten Vorfahren zu suchen, führt nicht zum Ziel, sondern der beste Weg ist es, im Burgerrodel diesen Vorfahren zu suchen. Während für das Forschen in den Taufrödeln im Kanton Bern eine spezielle Bewilligung vom Amt für Zivilstandsdienst erforderlich ist, geben die Gemeinden die Burgerrödel zur Einsichtnahme ohne weiteres heraus. Diese sind zwar erst 1820 angelegt worden, doch mit etwas Glück finden wir dort einen früheren Vorfahren, der um 1760 herum geboren sein mag, und meistens ist dann auch angegeben, wo er gewohnt hat, sei es eine Hof- oder eine andere quartierähnliche Bezeichnung, dazu auch der Name seiner Ehegattin und die Liste seiner Kinder. Die Haus- oder Hofbezeichnung gibt uns nun

einen Hinweis, wo wir weiterforschen können; denn Langnau besitzt hierzu ein ganz besonders wertvolles Buch, das von den dortigen Pfarrherren angelegt worden ist. Für die Jahre 1751, 1757, 1763 und 1769 haben die Pfarrer jede Haushaltung einzeln mit der genauen Wohnortsbezeichnung eingetragen, dazu das Alter des Familienvorstandes, bisweilen auch sein Amt (Gerichtssäss, Salzausmesser), dann Ehefrau und Kinder, Knechte, Mägde, Verdingkinder, Umgänger (Heimatlose, Arme), manchmal auch weitere Verwandte; dann steht etwa auch etwas über den Gesundheitszustand. So gibt uns das ganze Buch ein erschütterndes Bild von den Dorfverhältnissen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Wieviel mehr geduldete als willkommene Menschen, die auf diesen Höfen Unterschlupf fanden, Stumme, Blinde, Gelähmte und geistig Behinderte und Waisenkinder fristeten da ihr Dasein, wohl oft auch in den feuchten, dunklen Webkellern. Für den Familienforscher jedoch sind diese recht zuverlässigen Angaben eine wahre Fundgrube.

Die nächste grosse Hilfe sind nun die Contractenprotokolle oder Notariatsprotokolle. Für das Amt Trachselwald sind es mehr als 100 Bände, doch leider gehen sie nicht sehr weit zurück. Ab 1690 sind sie jedoch nahezu lückenlos vorhanden. Darin finden wir nun alle möglichen Verschreibungen. Aus den Erbteilungen zum Beispiel ist nicht nur ersichtlich, was an Gut vorhanden war, wie gross der Hof war und wie viele Gebäude darauf standen; wir finden auch köstliche Haushaltinventare, von der stets erwähnten Heiligen Bibel bis zum Hanf und Flachs, den Gerätschaften, dem "Zyt in der Stuben" (Wanduhr), vom Tisch und dem Vorstuhl bis zu sämtlichen Kopfkissen, und was an Zinn, Kupfer und Messing (möschines) zu teilen war. Besonders wichtig ist aber für uns die Zusammensetzung der ganzen Familie: wir erfahren, wer von den Kindern überhaupt noch am Leben war, mit wem die Töchter sich verheiratet hatten, wer ausser Landes gezogen war und wer einen Vormund oder Beistand hatte. Nichts kann uns deshalb beim Forschen so sicher weiterhelfen wie diese Contractenprotokolle, die vom Landschreiber im Schloss sehr sorgfältig und gut leserlich zu Papier gebracht worden sind. Da sie nicht sehr weit zurückgehen, greifen wir gerne auch zu den Signauer Contractenprotokollen, die bereits ab 1611 vorhanden sind. Da sich Langnauer und Signauer oft miteinander versippten, finden wir dort ab und zu wichtige Eintragungen, die uns, an einem toten Punkt angelangt, einen Fingerzeig geben, zum Beispiel über eine nach Signau verheiratete Langnauerin oder eine nach Langnau verehelichte Signauerin. Es lohnt sich deshalb, bei diesen Erbteilungen besonders gut hinzuschauen! Neben den Erbteilungen finden wir in diesen Protokollen aber auch Geldaufbrüche (Anleihen), Gültbriefe und Obligationen, Landabtauschgeschäfte und Verkäufe ganzer Güter. So vernehmen wir etwas über die finanzielle Lage unserer Vorfahren. Wichtig ist bei den Gültbriefen, wer als Bürge und Mitgülte aufgeführt wird, denn häufig waren dies natürlich die Verwandten, Eltern oder Söhne, Brüder und Schwäger und Schwiegerväter, und so können wir die kargen Angaben in den Tauf- und Eherödeln ergänzen und erhalten die Bestätigung nur

vermuteter Familienzusammenhänge. So gelingt es uns, auch Todesjahre zu ermitteln aus einer Zeit, in der die Totenrödel noch fehlen. Weil bei Geldaufbrüchen stets ein Unterpfand gestellt werden musste, finden wir die Hofmarchen genau verzeichnet, die uns über die ehemalige Grösse der einzelnen "Heimet" Auskunft erteilen.

Köstlich sind in den Contractenprotokollen auch die Eheverträge: Je mehr Vermögen vorhanden war, desto eher wurde ein "Ehebrief" aufgesetzt. Auch bei einer Wiederverheiratung wollte man genaue Verhältnisse für die Kinder aus erster Ehe schaffen. Falls eine junge Braut keine Eltern mehr hatte, gab der Vormund sein Einverständnis und regelte mit drei Ausgeschossenen der Gemeinde die Bedingungen, sonst die gegenseitigen Väter.

Daneben stehen uns noch Testamentenbücher zur Verfügung, die ebenfalls ein Licht auf die Familienverhältnisse werfen. Da kann sich ein Vater über die Behandlung seiner Kinder beklagen, oder es ist die Rede von einem Sohn, der den Hof nicht tüchtig bewirtschaftete, oder einer Tochter, die sich bei Nacht und Nebel entführen liess und nun im Testament übergegangen werden soll. Eine Nichte dagegen, die dem Erblasser in alten, kranken Tagen treu zur Seite stand, sollte nun den klingenden Lohn und Dank zugesprochen erhalten.

Schliesslich finden wir noch Langnauer Geldaufbrüche in den Protokollen eines Burgdorfer Notars, und zwar schon ab 1596. Es gab ja damals noch keine Banken, und die Bauern mussten schauen, wo sie sich Geld verschaffen konnten, bei Verwandten, reichen Stadtherren, Landvögten, Klöstern und Stiftungen. Ja, selbst in den Berner Notariatsprotokollen, die bereits 1467 beginnen, finden wir vereinzelt Emmentaler Schuldner! Neben diesen Notariatsprotokollen finden wir ab 1640 auch Interessantes in den Gerichtsprotokollen von Langnau und Trub. Neben kleineren Streitigkeiten handelt es sich oft auch um säumige Schuldner und andere finanzielle Angelegenheiten. 100 Jahre früher lesen wir im Berner Ratsprotokoll, dass die Ausgeschossenen aus dem Emmental ein Gesuch an die Gnädigen Herren richteten, wonach diejenigen, die Geld aufnehmen wollten, diese Summe nicht einfach bei einem gutwilligen Gläubiger leihen konnten. Bevor es zu einem Schuldverhältnis kam, sollte von nun an ein örtliches Gericht dieses Vorhaben begutachten: der Schuldner musste erklären, wozu er das Geld benötigte, was dann meistens mit dem einfachen Satz "um seine Not zu verstellen" erklärt wurde. Daneben musste der Schuldner auch genau angeben, wer Bürgen sein werde, und das gestellte Unterpfand musste geschätzt und gewürdigt werden, damit es die geschuldete Geldsumme an Wert überstieg oder dass es nicht etwa schon anderweitig versetzt war. Weil nun ein Teil der Kirchgemeinde Langnau gerichtlich zu Trub gehörte, müssen die Gerichtsmanuale beider Gemeinden bearbeitet werden.

Um solche Verschreibungen überhaupt zu tätigen, brauchte es Männer, die schreiben konnten und die wussten, in welcher Form alles zu Papier gebracht werden musste, um rechtsgültig zu sein, eben die Notare, die

damals Schreiber hießen, Neben den Landschreibern auf den Vogteien gab es auch freie Schreiber, manchmal wurden auch die Schulmeister angestellt, um eine Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Diese Urkunden wurden dann nicht in den Notariatsprotokollen der Landvogtei eingetragen, wir finden diese Briefe erst bei späteren Teilungen oder Verkäufen erwähnt. Falls wir in den offiziellen Protokollen nichts finden, will dies daher nicht heißen, dass der Hof nie den Besitzer gewechselt hätte. Gerade wenn das Gut vom Vater auf den Sohn oder Bruder übertragen wurde, zogen es die Parteien vor, sich die teuren Verschreibungsgebühren zu ersparen. Ein geschworener Schreiber durfte jedoch nach seinen Lehrjahren nicht einfach sein Büro eröffnen, wenn er der Ansicht war, seine Fähigkeiten und seine Ausbildung genügten jetzt, sondern er musste sich dem Rat von Bern zu einer Prüfung stellen und einen Eid ablegen. Dies tönte für den Langnauer Bendicht Aeschlimann dann so:

"Uff den 11. tag merzens im 1581 jars bin ich Bendicht
Aeschlimann von Langnouw us dem landt Emmentall vor
minen G(nädigen) Herren und Oberen, Schultheiss und
Rhat der loblichen statt Bern zu einem geschworender
schrijber und notarius uf und angenommen worden, auch
us geheis miner G(nädigen) Herren und Oberen, durch
den wysen Simon Hetzell grichtschrijber geexaminiert
worden, hab auch daruff min ejdt gethan wie brüchlich,
zudem min gwonlich handzeichen und signett unterschrieben,
Bendicht Aeschlimann" (Zeichen) (vgl.
Abb. 1).

Dieser Bendicht Aeschlimann war eine ganz besonders interessante Gestalt im Langnauer Leben. Immer und immer wieder vertrat er als Advokat seine Langnauer vor Gericht. Leider aber gibt es einen Bendicht Aeschlimann über 100 Jahre lang, darum könnte ohne weitere Dokumente nicht bestimmt werden, wann der erste gestorben ist und der zweite angefangen hat. Jener, der hier als Schreiber seinen Eid leistete, wäre gerne Landschreiber im Schloss geworden, und in rührender Weise setzten sich seine Landleute, mit dem Landeshauptmann und dem Seckelmeister und der "gantzen Gmeind im Emmenthal" und schliesslich auch noch der Prädikant von Lauperswil für ihn ein - aber der Rat wählte dann doch wieder einen Stadtberner für dieses Amt: auch schade für uns, denn viele falsch und ungenau geschriebene Namen und Hofnamen wären mit unserm Langnauer für die heutigen Forscher verständlicher geworden.

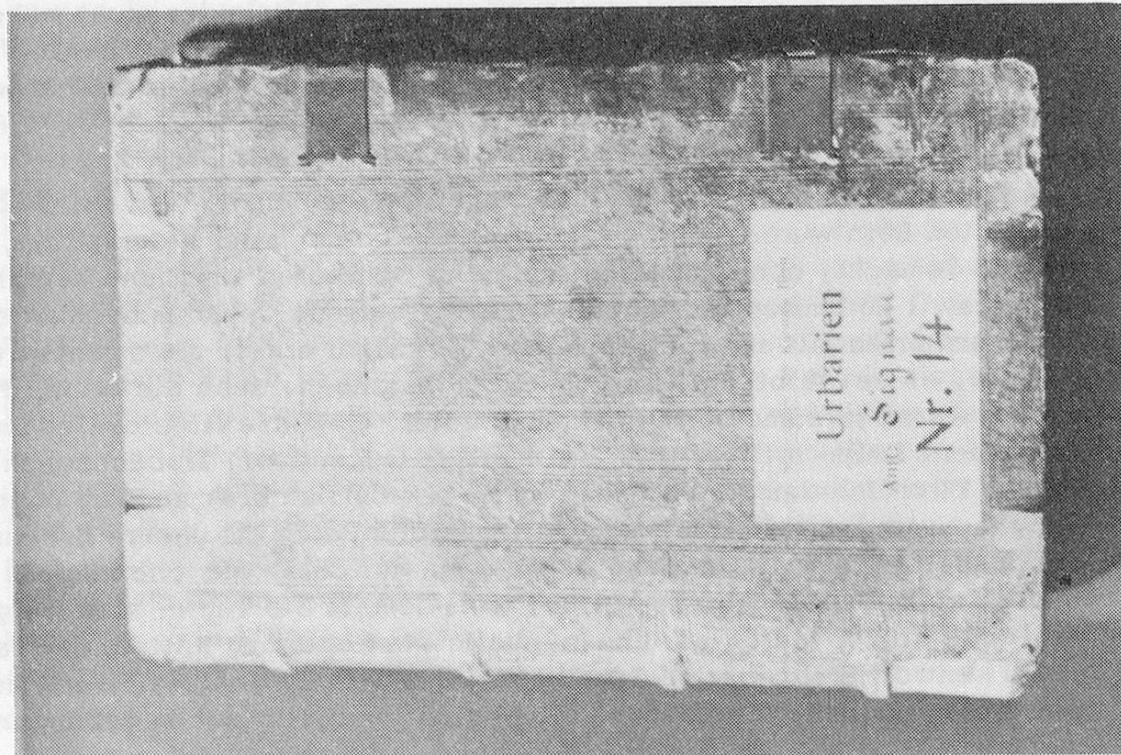
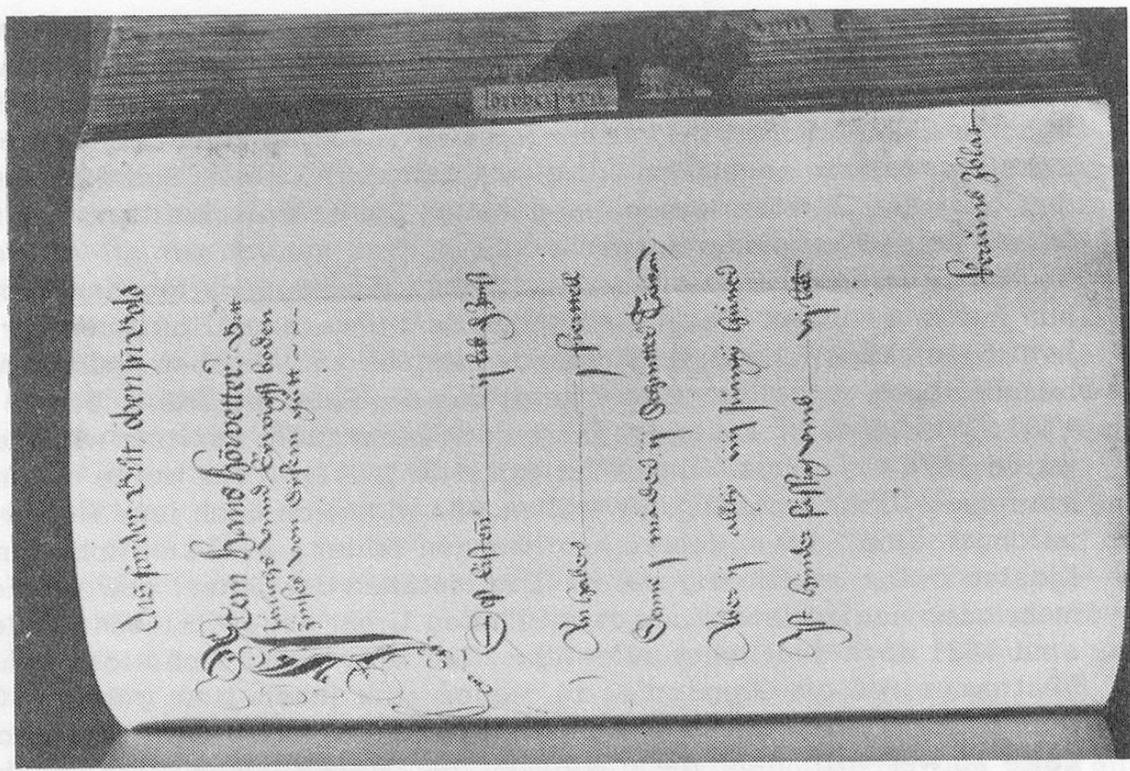
Von den Notariats- und Gerichtsmanualen machen wir nun einen Sprung zu den Urbaren, die nach unserem Sprachgebrauch am ehesten mit den Grundbüchern zu vergleichen sind. Dazu gilt es vorerst zu bedenken, dass früher nur die wenigsten Bauern wirkliche Besitzer ihrer Höfe waren; nach der damaligen Rechtsauffassung waren sie vielmehr Lehensleute irgendeines Grundherrn, eines Gotteshauses oder Klosters oder einer Stadt. Die Langnauer hatten in dieser Beziehung freilich zum Teil Glück. Nach dem Sempacherkrieg verloren die Habsburger ihre Stammälle in der Innerschweiz. Die Berner, die sich am Krieg 1386 selber

Seit dem 21. April wurden wir von
Herrn Heinrich vom Leumund, nos dnm Leumund sprach
dass er von mindesten 1000 Gulden
und Abgeltung der Kosten gestattet
wurde und dass wir die Reise
angetragen werden und Notwendig
angemessen werden solle. Da wir sehr
gerne und gern obnahmen
dass wir die Reise
ausführen und wir
wir sind Ihnen
wir bringen
und wir sind
wir sind

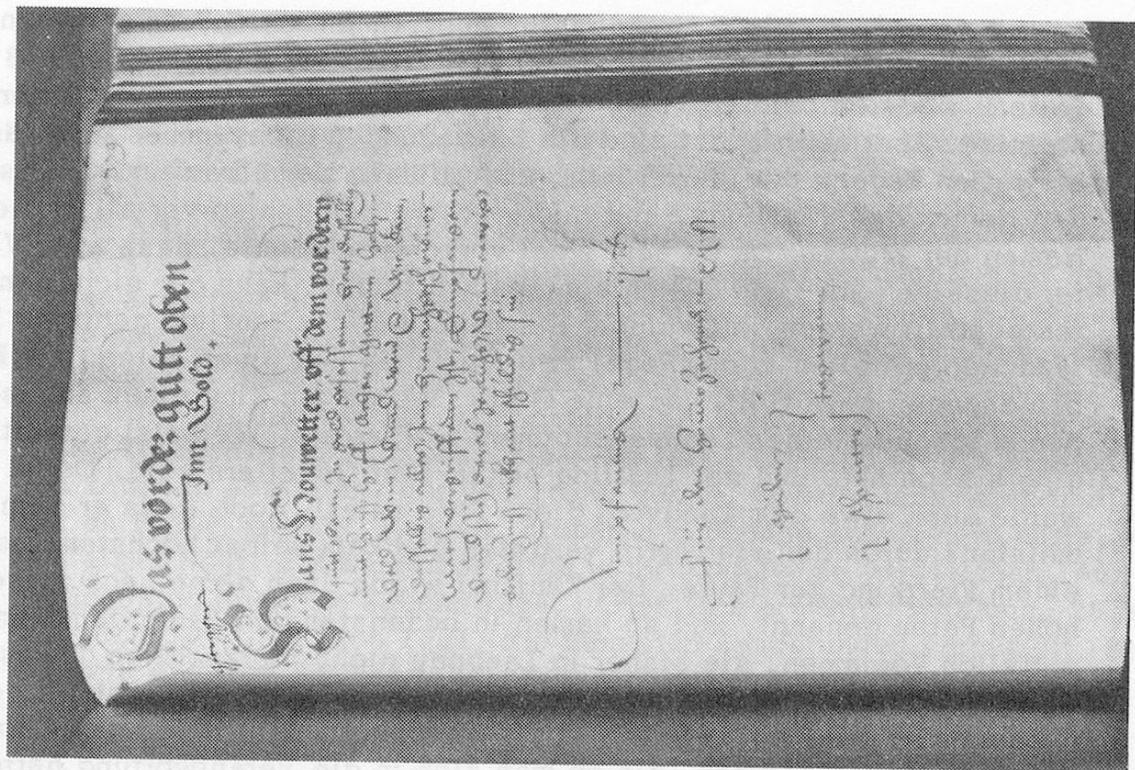
nicht beteiligt hatten, halfen aber nachher noch nach, indem sie die Habsburger-Güter im Emmental "brachen". So wurden einige Langnauerhöfe bereits 1386 von Bodenzinsabgaben befreit und finden sich in keinem Urbar mehr aufgezeichnet, bis 1621. Nur der Heuzehnt und der Primizhaber, die der Kirche abgegeben werden mussten, sind pauschal in den ersten Urbaren erwähnt. Dagegen war in der Gegend von Langnau vor allem das Kloster Trub der Grundherr, der bei den Bauern Steuern und Zinse fordern konnte. Thüring von Lützelflüh hatte ums Jahr 1130, in seinen alten Tagen, das Kloster Trub gestiftet; zum Heil seiner Seele gründete er in jenem abgelegenen Tal der Trub ein Benediktinerklosterlein und stattete es mit viel Land, Wäldern und Alpen aus, und die wenigen damaligen Landbewohner schenkte er wohl auch dazu. So sollen dem Kloster die heutigen Gemeinden Trub, Trubschachen, Marbach, Schangnau und die östliche Hälfte der Gemeinde Langnau zu seinem Besitz gehört haben. Auch andere Herren beschenkten das Kloster, und die Truber Aebte arrondierten nach Möglichkeit mit Käufen und Tauschgeschäften ihr Besitztum. Darüber sind noch viele Originalurkunden vorhanden. Es war die Aufgabe der Klosterleute, das Land zu bebauen, zu roden und zu schwenden. Mit dem Boden vergab der Stifter auch alle obrigkeitlichen Rechte: Steuern, Zehnten, Frondienst, Jagd und Fischfang, die ganze niedergerichtliche Jurisdiktion, ausgenommen "was ans Blut ging", und den Anspruch auf Wälder und die Schachengebiete, die noch niemandem gehörten. Was die Mönche selber nicht bebauen konnten, verliehen sie gegen gewisse Abgaben und persönliche Dienstleistungen an Eigenleute und Hörige. Die Leibeigenschaft muss jedoch schon in sehr früher Zeit aufgehoben worden sein, denn wir finden darüber nirgends etwas vermerkt, die Höfe blieben aber Lehensgüter bis zur Franzosenzeit von 1798, ganz frei wurden sie erst nach der Aufhebung und Abgeltung von Bodenzinsen und Zehnten im ersten Drittel des letzten Jahrhunderts. Was ein Kloster an Gütern und Ansprüchen an seine Lehensleute besass, wurde in grossen, schönen Büchern fein säuberlich notiert. Das Kloster Trub war schon vor der Reformation immer ärmer geworden. Die dortigen Mönche mochten schon nicht gerade die fleissigsten gewesen sein und ihre Misswirtschaft wohl der Grund dazu; aber wenn Walter Läderach in seiner Arbeit "Das Kloster Trub und die Hoheit über das Trubertal" das Kloster in ein zweifelhaftes Licht stellt, so gilt es doch auch wieder zu bedenken, dass das Gute eben nicht so fleissig aufgeschrieben worden ist wie die Sünden und Schulden. Die Mönche waren Kinder ihrer Zeit und ihr Lebenswandel dementsprechend. Als der Adel verarmte und selber immer mehr in Schulden geriet, flossen die Vergabungen an religiöse Stiftungen eben immer spärlicher. Die Abgaben der Bauern anderseits waren genau festgelegt und durften nicht gesteigert werden, so dass die Steuern mit der Geldentwertung von Jahr zu Jahr geringer ausfielen. Von einer Indexklausel hatte Thüring von Lützelflüh in seiner Stiftungsurkunde nichts gesagt! 1501 brannte das Klosterlein zudem bis auf die Grundmauern nieder, und dies beschleunigte seinen Ruin. Die Mönche klagten, sie hätten alles verloren, und wir müssen annehmen, dass darunter vor allem auch die Urbare und das für die

Forschung so unwiederbringliche Jahrzeitenbuch neben den kostbaren Messgeräten ein Raub der Flammen wurden. Darauf kam die Reformation, und die letzten acht Mönche wurden abgefunden und das Kloster aufgehoben. Der schon vorher wegen der Misswirtschaft eingesetzte Klosterschaffner musste zusammen mit einem Ratsherrn, einem Schreiber und den örtlichen Gewährsleuten den genauen Besitz aufschreiben, damit die Berner Ratsherren genau wissen mochten, was sie von nun an von den Bauern zu fordern berechtigt waren. Diese schön geschriebenen Bücher nun heissen Urbare. Darin sind neben dem jeweiligen Hofnamen der Lehnsträger, sämtliche zu entrichtenden Zinsen und Abgaben und die Marchbeschreibung enthalten. Bild 2 zeigt uns ein Foto des Truber Urbars von 1531. Weil aber im Laufe der Jahre doch recht viele Besitzer wechselten, wurde 1576 ein neues Urbar angelegt (Bild Nr. 3). 1621 wurde nochmals ein neues Urbar erstellt, in welchem nun plötzlich auch jene Höfe verzeichnet sind, die in den vorhergehenden fehlen, weil sie nicht dem Kloster Trub zinspflichtig waren. Die Marchen der Güter, obwohl sie mehr oder weniger stets aus dem früheren Urbar abgeschrieben wurden, sind 1621 doch deutlicher aufgeführt. Trotzdem lässt sich nicht immer bestimmen, ob ein Grundstück zu diesem oder jenem Hofe gehörte. Gerade deshalb sind für die Forscher die oben erwähnten Contra tenprotokolle so wertvoll; denn darin wird bei den Grundstücken stets erwähnt, mit welchem Hofe sie bodenzins- oder zehnpflichtig waren, und damit schliesst sich plötzlich für uns ein Ring zum Ganzen. Es kann auch sein, dass wir aus unerklärlichen Gründen eine wertvolle Angabe in einem Urbar finden, das eigentlich nichts mit dem Emmental zu tun hat, oder wir inden in den Zinsbüchern des Grossen Spitals zu Bern oder jenen des Schlosses Trachselwald Hinweise, die uns bisher fehlten. Schliesslich besitzt die Gemeinde Langnau auch zwei Kirchenurbare von 1560 und 1610. Darin wurden die Vergabungen an die Kirche Langnau eingetragen, zum Teil wohl abgeschrieben aus dem leider nicht mehr vorhandenen vorreformatorischen Jahrzeitenbuch der Kirche. Diese Vergabungen lasteten jeweils auf den einzelnen Höfen, und so finden wir darin wiederum die zinspflichtigen Besitzer erwähnt.

Die Tauf-, Ehe- und Totenrödel beginnen in Langnau 1550 resp. 1728. Im Kanton Bern wurde damit 1528, also gleich nach der Reformation, ein Anfang gemacht, doch nur die Gemeinden Oberhofen am Thunersee und Lauperswil im Emmental besitzen so alte Taufrödel. Zudem nahmen es die Pfarrherren mit den Eintragungen nicht allzu ernst, sie mochten wohl denken, es sei ja bisher auch ohne das gegangen, denn die ersten Pfarrherren waren ja zumeist ehemalige Priester. Gewisse Höfe des sogenannten innern Lauperswilviertels (die heutige Gegend von Trubschachen) gehörten kirchlich damals zu Lauperswil, gerichtlich aber zu Trub oder Langnau, so dass wir unter den Patinnen und Paten oft unsere bekannten Langnauer antreffen. Um 1550 wurde dann auf obrigkeitlichen Befehl ein neuer Anlauf genommen. Es heisst, weil damals die Täufer sich weigerten, ihre Kinder taufen zu lassen, wolle die Regierung mittels der Taufrödel kontrollieren, wer zu "der täuferischen Sect" gehörte. Wenn auch der erste Langnauer Taufrodel 1550 beginnt und jetzt schön gebunden



Truber Urbar Nr. 14 von 1531



Trüber Urbar Nr. 16 von 1576

verwahrt wird, so muss dies doch in früheren Jahren anders gewesen sein; denn leider fehlt darin offensichtlich ein Bogen Papier mit 4-8 Seiten, wodurch bei den Taufeintragungen eine Lücke von drei Jahren entsteht. Aber auch sonst sind die Eintragungen nicht immer zuverlässig, bisweilen begann der Pfarrer mit dem Aufführen der Eltern und vergass den Namen des Täuflings, und in der ersten Zeit fehlen vor allem die Namen der Mütter. Da es sehr wohl vorkommen konnte, dass zwei Väter dieselben Vor- und Geschlechtsnamen trugen, kann gar nicht genau festgestellt werden, zu welcher Stammeslinie der Täufling gehörte. Die Mädchen erhielten in der Regel zwei Patinnen und einen Paten, die Knaben dagegen zwei Götti und eine Gotte. Wurde ein Kind eines angesehenen Mannes (eines Landeshauptmanns, Pfarrers, Weibels) getauft, ging's hoch her, und der Täufling bekam fünf Gevattersleute. Dabei wurde auch etwa dem Landvogt diese Ehre zuteil, doch liess er sich meistens durch den Pfarrherrn vertreten und kam selbst höchstens bei einem Pfarrkind zur Taufe. Der Täufling wurde dann gerne nach diesem hohen Paten genannt, und so kamen in bodenständige Bauernfamilien plötzlich Vornamen, die bisher in Langnau nicht gebräuchlich gewesen waren (Castorius, Apollonia). Wurde ein uneheliches Kind getauft, so bekam es ebenfalls fünf Paten, stets Amtsleute, Mitglieder des Chorgerichts oder Hebammen, als ob man sich in die Verantwortung hätte teilen wollen. Sonst kamen im Dorfe immer etwa die gleichen Taufnamen vor: Hans, Peter, Christen/Christian, Ulli, Michel und Mathis bei den Knaben, bei den Mädchen vor allem Barbara, Magdalena, Anna, Elsbeth, Katharina. Marie finden wir in Langnau nach der Reformation keine einzige, erst im 18. Jahrhundert kam dieser Name wieder zu Ehren.

Auch die Eherödel geben uns nur ungenaue Auskünfte. Ohne Taufdaten können wir ja nicht wissen, ob ein junger Bursche oder ein Witwer sich wieder verheiratete, denn auch die Eltern der Hochzeiter sind nie angegeben, und es kann sich deshalb sehr wohl beim Bräutigam um den Vater oder Sohn oder Onkel resp. Neffen handeln. So ist es in diesen traditionsbewussten Dörfern mit vielen gleichen Vor- und Zunamen auf Grund der Tauf- und Eherödel kaum möglich, Stammtafeln zu erstellen, die bis 1550 zurückgehen und glaubwürdig sind - in Langnau nicht und in andern Dörfern auch nicht! Gerade der Umstand, dass die Totenrödel erst 1728 eingeführt worden sind, lässt uns gänzlich im dunkeln tappen, wenn wir Näheres über Wiederverehelichungen wissen möchten. Erst mit Hilfe der Totenrödel können Stammtafeln exakter werden. Ein Blick in die Totenrödel führt uns übrigens ein erschütterndes Bild der damaligen Zeit vor Augen: Wenn es auch keine Pest mehr gab, so grasierten dafür viele andere Seuchen, und besonders die Kinderkrankheiten konnten in wenigen Wochen ganze Familien dezimieren, indem mehrere Kinder hintereinander dahingerafft wurden. Auch Mütter, die kurz nach einer Geburt starben, finden sich sehr häufig - was blieb da dem Vater anderes übrig, als nach wenigen Wochen oder Monaten bereits wieder zu heiraten, um Hof und Kinderschar in guter Obhut zu wissen?

Weil nun eben die Tauf- und Eherödel uns nicht genügend genaue Anga-

ben liefern können, helfen uns oft all jene Bücher, in denen bei Geldaufbrüchen (Anleihen) neben dem Schuldner die Bürgen mit ihrem verwandtschaftlichen Grad aufgeführt sind, auf die richtige Spur. Einzig das Wort Vetter hilft uns nicht sicher weiter, da damit sowohl der Onkel als auch der Cousin gemeint sein kann.

In den Amtsrechnungen finden sich die Abrechnungen der Landvögte. Die einkassierten Zehnten sind meistens nur pauschal verbucht; dies besorgte der Schaffner in den Dörfern und dessen Schriften fehlen leider, ausser einem Truber Rodel aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (Trub Urbar Nr. 15). Der damalige Schaffner trug seine Einnahmen mit Mühe und Not und vielleicht nicht immer im nüchternsten Zustand recht ungelassen ein. In der Trachselwalder Amtsrechnung der Jahre 1647/48 ist ein Zinsrodel von Langnau enthalten, der uns genau verrät, wieviel jeder einzelne Hof an Hafer, Gerste, Roggen, Erbsen und Bohnen abzuliefern hatte, was uns ermöglicht, die einzelnen Höfe untereinander zu vergleichen. Ausserdem sind auch die Lehensträger namentlich erwähnt, was uns, 26 Jahre nach dem Urbar von 1621, die neuesten Änderungen vermittelt. Besonders eindrücklich ist dabei, wie sich die Träger namens Gerber im Tal der Gohl verbreitet hatten: im Urbar 1531 (in welchem allerdings nicht alle Höfe genannt sind) ist noch kein einziger erwähnt! Es ist nicht anzunehmen, dass sie den Gohlgraben erst in diesen 120 Jahren "erobert" haben, vielmehr gibt uns dies einen Hinweis darauf, dass sie damals vor allem auf den nicht dem Kloster Trub gehörenden Gütern sasssen.

Aus den Amtsrechnungen geht ferner hervor, welche weiteren Einnahmequellen der Landvogt noch besass. Für alles mögliche wurden die Untertanen gebüsst, deswegen waren die Landvögte Frisching (1637-1643) und Tribulet (1649-1654) als rücksichtslose Herren bei den Landleuten verhasst. Der Rat von Bern schaute allerdings seinen Dienern auf den Schlössern genau auf die Finger und hatte oft auch ein Ohr für die Emmentaler, die sich in Bern beklagen gingen. Sie fragten dann beim Landvogt an, weshalb er diese oder jene Busse verhängt habe. Bei den Einnahmen sind für die Forscher ganz besonders die Ehrschätzungen interessant. Dies waren die Abgaben, die laut Urbar bei Handänderungen zu leisten waren, sozusagen die Erbschaftssteuern, meistens war es ja der jüngste Sohn, der den Hof übernahm. Dabei vernehmen wir ab und zu etwas über den Tod eines Vorfahren aus einer Zeit, in der die Totenrödel und Contractenprotokolle noch fehlten.

Liess sich eine Familie im Emmental nieder, musste sie ein Einzugsgeld bezahlen, das ebenfalls in den Amtsrechnungen, bisweilen in den Landseckelmeisterrechnungen oder dann in den Deutschseckelmeisterrechnungen und im Langnauer Eherodel 1600-1613 zu finden sind. Das Einzugsgeld war die Summe, die bei der Niederlassung abzugeben war. Damit wissen wir, wann sich eine Familie im Emmental eingebürgert hat. In den Deutsch Seckelmeisterrechnungen der Stadt Bern sind auch einige Langnauer vermerkt, so etwa der Wirt zu Langnau 1582, als ihm die gnä-

digen Herren "ir Gnaden Eren Wappen", also eine Wappenscheibe, schenkten, die mehr als 10 ~~W~~ gekostet hatte, wohl zum Dank dafür, dass in seiner Taverne die Gerichtssitzungen abgehalten wurden.

Nach dem Finanziellen nun noch etwas über die Gerichte: Ganz wichtig für die Forscher sind die Deutsch Spruchbücher, in welchen wir Sprüche, d.h. Urteile, schon ab 1411, wenn auch nur vereinzelt, finden. Schon damals gab es allerhand Streitigkeiten, vor allem auch Erbschaftshändel, deren Urteile in diesen Büchern eingetragen sind. Die Frauen mussten vor Gericht stets einen Beistand haben, darum können uns die darin erwähnten Namen wichtig sein. Die Urteile betreffen auch Marchstretigkeiten, Schulden, Ehrverletzungen, Freiungen unehelicher geborener Personen. Dank dieser Freiung und der Bezahlung einer namhaften Summe durften dann auch uneheliche Personen bei Todesfall ihr Vermögen ihren Angehörigen hinterlassen, und es fiel nicht dem Staat anheim. Die Landleute, so auch unsere Langnauer, appellierte recht gerne, wenn sie vor ihrem einheimischen Gericht nicht das erhoffte Urteil erlangten, an den Landvogt. Dessen Urteile sind erst ab 1641 (Langnauer und Truber Gerichtsmanuale) zu finden. Waren aber unsere Vorfahren mit dem Urteilspruch des Landvogts auch nicht zufrieden, so schleppten sie den Handel noch nach Bern weiter, wie heute etwa vor das Bundesgericht, zuerst vors dortige Obergericht, und wenn's der Kopf dann immer noch nicht zuliess, das Urteil anzunehmen, vor den Rat der 60 und sogar vor den Rat der 200. Wir wissen in diesen Fällen also nicht, wie das ursprüngliche Urteil gelautet hatte, aber in den Spruchbüchern wird mit ein paar Sätzen Licht auf ein dunkles Kapitel Familien- und Hofgeschichte geworfen.

Kriminelle gab es auch früher, aber man ging mit ihnen wenig zimperlich um, psychiatrische Gutachten ersparten sich die alten Berner. In den Gerichtsmanualen, ab 1528, finden wir, was dem Delinquenter vorgeworfen wurde, natürlich nur stichwortartig, aber auch in den Kund-schaftsrödeln (ab 1534) und den Appellationsgerichtsmanualen kommen unsere Langnauer vor. In den Turmbüchern finden wir die Namen der eingekerkerten armen Sünder (ab 1545). Wer in Bern hinter Schloss und Riegel sass, ist darin mit dem Namen und der Angabe "von Langnau" genau vermerkt. Sie kamen ja nicht von allem Anfang an nach Bern, sondern vorerst einmal ins Schloss Trachselwald, und erst wenn es mit Rutenstrichen und Bussen nicht mehr abging, spedierte sie der Landvogt in Begleitung eines Knechtes nach Bern. So finden wir Räuber, Mörder und Unschuldige, die zuvor in den Amtsrechnungen dem Landvogt Unkosten verursacht hatten, hier wieder, und der Werdegang des Diebes kann von den ersten Peitschenhieben bis zur Vollstreckung des Todesurteils in Ranflüh, dem emmentalischen Hochgericht, verfolgt werden.

Schliesslich besitzen wir auch noch die Chorgerichtsmanuale, in denen die chorgerichtlichen Vergehen vermerkt sind. Das Chorgericht kam alle 14 Tage nach dem Gottesdienst in der Kirche zu Langnau zusammen, der Landvogt, oder meist an seiner Stelle der Weibel, amtierte als Gerichtspräsident, die angesehensten Männer als Chorrichter und der Pfarrer als

Protokollführer. Das gab dem geistlichen Herrn dann auch Gelegenheit, oft seine ganz persönlichen Ansichten über seine Schäfchen zu Papier zu bringen. Da wurde verhandelt, was sich die Dorfbewohner an Unzüchtigem geleistet hatten, unmässiges Essen und Trinken, Tanzen, Fluchen, Arbeiten am Sonntag und Schwänzen der Predigt, Auflehnung gegen die Eltern und vieles mehr. So stossen wir z.B. auf Uli Gerber, der mit 2 gebüsst wurde, weil er Ulli Blaser, "als dieser ihn zu einem christlichen Zügen synes Kindes bey der heyligen Tauf angesprochen" ("tschämele" heisst auf berndeutsch: auf Patensuche gehen) zur Antwort gab: "Er solle etwan ein andermal wieder kommen"! Das vorwitzige Elsi Gerber, Tochter des Christen, 20jährig, sprach verächtliche Worte gegen den Sigristen. Als dieser ihr nämlich auf Befehl des Prädikanten bedeutete, sie solle am Sonntag auch in das Haus Gottes hineingehen, antwortete sie "mit respect zu schreyben, der Sigrist solle ihr in ihren hinderen Teil etc. blasen etc.". Aber statt der Tochter erschien die Mutter mit einem Beistand vor Chorgericht und bezeugte vorerst, diese Tochter habe eben so zwei sonderbare Krankheiten (dopplet gnäjht het besser!) und könne daher nicht selber erscheinen. Christen, der Vater, drückte sich, und auch der ebenfalls erwähnte Grossvater Peter hatte an diesem Tag scheinbar Wichtigeres vor. Da musste die Mutter in den sauren Apfel beißen und den strengen Herren gestehen, das Mädchen habe dies wirklich zu sagen gewagt, aber dann bat sie inständigst, man solle diese unbedachten Worte doch gleich chorgerichtlich abtun und ja nicht noch vor den Landvogt aufs Schloss tragen! Es ist im allgemeinen eine recht schmutzige Wäsche, die in den Chorgerichtsmanualen ausgebretet wird. Doch gerade dieses vorwitzige Elseli wurde für meine Familiengeschichte von Bedeutung: Die Familie war bis zu Elsis Vater, Christen, eruiert, und auch von den Anfängen bis zum Grossvater Peter war die Stammtafel erstellt, doch erst durch dieses chorgerichtliche Zeugnis konnte der Zusammenhang belegt werden, und hätte dieser "Strupf" von Elseli dem Sigristen vor 300 Jahren nicht so despektierlich geantwortet, so hätte das Glied in der Kette gefehlt. Wir können uns aber leicht ausmalen, dass an jenem Morgen im Hofe Obeningohl das Mus (Kartoffeln für die Rösti gab's damals noch gar nicht) niemandem mundete und die Stimmung gedrückt war, als die Mutter ausessen musste, was das Töchterchen eingebrockt hatte. Dem Vater Christen wurde übrigens ein andermal vorgeworfen, er schwatze und schlafe in der Kirche. Dass er einmal geschwatzt habe, konnte er nicht leugnen, er wolle es nicht mehr tun, das "Schlafen seye ihm leid, wollte gern, er könnte sich davor hüten", war sein Bescheid. Schwerere chorgerichtliche Vergehen wurden in Bern behandelt und finden ihren Niederschlag in den Lochrödeln.

Nun wenden wir uns den Ratsprotokollen von Bern zu. Diese sind nahezu lückenlos seit 1465 vorhanden. Da die Regierung gleichzeitig Legislative, Exekutive, Gericht und Generalstab war, finden wir darin von Tag zu Tag, in knappen Sätzen, was in den Spruchbüchern, Vennermanualen, Kriegsratsmanualen, Missivenbüchern und andern dann ausführlicher zu

lesen ist. Man spürt es darin förmlich knistern vor den Burgunder und Kappeler Kriegen; wir staunen, wie die Berner Regierung mit dem Kaiser des Deutschen Reichs und dem König von Frankreich, den Herzögen von Savoyen und Mailand verhandelte, und finden dann daneben gleich wieder die unmöglich scheinende Geschichte von jenem Signauer, der den Gnädigen Herren hinterbrachte, in seinem Hochzeitshemd seien im Kragen gar sonderbare Samen eingenäht gewesen, es sei da bestimmt etwas Verhextes dahinter. Der Rat nahm das bitterernst, und die Näherin wurde nach Bern zitiert. Sie beteuerte jedoch, ganz gewiss nichts Unrechtes getan zu haben, und schliesslich kam sich der Rat dann doch etwas blöde vor, und der Signauer wurde gebüsst. Leicht verärgert heisst es, damit solle das Spiel, das er angezettelt habe, ein Ende haben.

Sind in den Ratsmanualen Einbürgerungen erwähnt, so heisst es zumeist, aus welchem Ort oder Land der neue Burger herkam, was für die Forscher besonders wichtig ist.

Daneben ist von unterstützten Kranken und Feuergeschädigten die Rede, von Urteilen der örtlichen Gerichte oder des Landvogts, die dem Rat nicht genehm waren. Der Ratsschreiber musste dann dessen Erstaunen ausdrücken: "Die Gnädigen Herren hätten ja allen Grund, das Urteil umzustossen, doch liessen sie es aus Gnade nun bestehen". Aus Gnade wandelte der Rat ein Todesurteil etwa in eine Landesverweisung um oder verfügte, dass ein zum Tode durch den Strang Verurteilter mit dem Schwert hingerichtet werde. Im Polizeibuch sind das Zeremoniell eines gerichtlichen Landtags wie auch viele andere Mandate und prinzipielle Entscheide aufgeführt. Heute gäbe es dafür ein schönes Register oder gar einen Computer, damit die betreffenden Verordnungen schnell gefunden werden; dazumal behalf sich der Schreiber anders: ein prächtiger Fisch half ihm - in den Anfangsbuchstaben der Fischerordnung gemalt - bei der Suche. Nun gibt es auch Militärakten, Auszugsrödel aus den Mailänderkriegen, Totenlisten der Veltliner Feldzüge, Verordnungen über das Reisgeld (Kriegsratsmanuale, Musterungsrodel, Compagnie-Rödel in fremden Kriegsdiensten, z.B. Frankreich, Holland, Sardinien, Neapel). In den Missivenbüchern sind die Briefe, die der Rat an die Landvögte oder andere Regierungen sandte, kopiert, in den Aemterbüchern finden wir die Schreiben, welche die Landvögte an den Berner Rat sandten und worin sie die Anliegen und Gesuche ihrer Untertanen darlegten, seien es Bittschriften oder Konzessionsgesuche. In den Zunfrödeln finden wir ganz selten auch einen Emmentaler aus früher Zeit. Besonders viele nützliche Hinweise aus allen Sachgebieten sind in den unnützen Papieren zu finden.

In den Jahrzeitenbüchern von St. Vinzenz von 1308-1525 sind einige Emmentaler aufgeführt, wie auch in den Jahrzeitenbüchern von Burgdorf, Heimiswil und Escholzmatt.

Im Bruderschaftsrodel von Oberbüren, dem Wallfahrtsort, den besonders auch Eltern mit ihren ungetauft verstorbenen Kindern aufsuchten, finden wir erstaunlich viele Langnauer. Es scheint fast, die Langnauer, die



In der Fischmoppen Botten von Getten und Ländern
Währetlos Zürncts heen. Inseren Dore. Groits. Unde do aldon ob
Ang mit dem Fren wuld. Tong. und Glanwur. als ohne diere Antz zu
Laden. Von Dmifene Boren und obren Ze tagen. Dersammet er
wochen. für denk Comen sind. Vor Dipper und Procede ge Steen
so Dap. so spingster recht verlangen. so hizzen off
der Fischart meiden. vermeiden. Bongewaff. Geppen,
und Goren. Ein Verfugungspunkt spickeff. So Sam por füchten off
dem neuen gesetz. Und etwas ordnung. So auch Begriffen Set
men und dem Yonigen Land der eich. Und den Ximenden Hauppm.
nützlich war. Ni hörten Ereich Dipper und Vreydoppen die
Verfetten ordnung geen nach fernen. Ereich hölftenmen über
die Maßformen. damit aber die waffen gerüstet. Und ein großer
abgang. Der Dipper und vergangenes. Wane. Und sagig anfome

etwas auf sich hielten, seien der Meinung gewesen - wie viele Bernburger - , es gehöre zum guten Ton der damaligen Zeit, in dieser Bruderschaft mitzumachen. So finden wir darin neben den 1490 lebenden Langnauern auch die toten Vorfahren angeführt, für die die Spenden auch zu gelten hatten.

Die Ausburger, also jene Landleute, die nicht in Bern wohnten, aber doch zur Stadt gehören wollten, zahlten in Bern ihr Udel. Mit dem Erwerb des Burgerrechts wurden sie in Bern steuer- und wehrpflichtig, durften in Kriegszeiten (die zum Glück jahrhundertelang nicht eintrafen), in Bern Wohnsitz nehmen und die Stadt verteidigen helfen, und vor allem durften sie Bern als Gerichtsstand anrufen. In den kleinen Städten und Dörfern, in denen alle miteinander versippt und verschwägert waren, mochten die Bewohner leicht das Gefühl bekommen, ein auswärtiges Gericht könne unabhängiger und unparteiischer urteilen, weshalb gerade davon gerne Gebrauch gemacht wurde. Natürlich galt dies nur für die Oberschicht, ein armer Knecht konnte sich die Luxusausgabe des Adels ja niemals leisten. Das älteste bernische Udelbuch datiert von 1389. Auch darin finden wir unsere Langnauer wieder.

Schliesslich ein Wort zu den Originalurkunden: In den zehn Bänden "Fontes Rerum Bernensium" sind alle Urkunden, die den Kanton betreffen und den damaligen Autoren zur Verfügung standen, von 400 bis 1390 gesammelt und gedruckt. Die meisten aber, die uns interessieren könnten, sind wohl aus späterer Zeit, und diese finden wir im Staatsarchiv (Fach Signau), in Burgdorf und in Langnau. Wieviele sich noch in Privatbesitz und dort mehr oder weniger sachgemäss aufbewahrt befinden, lässt sich nicht sagen. Bei dieser Gelegenheit sei ein Wort über die unleserlich gewordenen Urkunden gesagt. Mit Hilfe einer Quarzlampe, die im Staatsarchiv zur Verfügung steht, können derartige vergilbte Dokumente gelesen werden, und es gehört sicher auch zu den Aufgaben eines Familienforschers, Privatbesitzer derartiger Urkunden darauf aufmerksam zu machen, sie sollten zu solchen Schriften Sorge tragen. Anders steht es mit jenen Urkunden, die in den Speichern von Mäusen angefressen werden, da hilft auch die Quarzlampe nichts mehr! Es wäre wünschenswert, dass alle Forscher, die Urkunden aus Privatbesitz zu Gesicht bekommen, um die Erlaubnis bitten würden, davon Fotokopien oder zumindest Abschriften den Staatsarchiven zur Ergänzung ihrer Sammlungen zuzustellen. Nur dort sind sie einer möglichst grossen Zahl von Forschern zugänglich und dienen sie einem interessierten Publikum.

Archivare könnten ein Liedlein singen von den Forschern, die ausgehen, ihre Vorfahren zu suchen, die mindestens aus Deutschland, viel lieber aber noch aus ferner Landen, Ungarn oder gar Griechenland, stammen müssen. Warum eigentlich müssen schweizerische Vorfahren aus dem Ausland kommen, "um etwas zu sein"? Dass wir von Kelten, Römern und Alemannen abstammen, die wohl aus der Ferne kamen, wissen wir seit der Schulzeit, aber um diese geht es den Forschern nicht: ihre edlen Vorfahren kamen erst in späterer Zeit in die Schweiz. Weshalb sind die

Schweizer nicht stolz beim Gedanken, dass ihre Vorfahren seit Jahrhunderten zu dem namenlosen Heer von Generationen gehört haben, die aus dem wilden, öden Lande mit Ausdauer, Fleiss und Liebe unsere heutige Schweiz zu formen mithalfen und auch uns dazu verpflichten? Rudolf von Tavel legt Adrian von Bubenberg die Worte in den Mund:

"Mir sy alli numen-es Glied i dr Chetti, aber wenn en einzige Ring nid het, isch die ganzi Chetti nüt nutz."

Archivalische Quellen

1) Zivilstandsamt Langnau

Burgerrödel

Tauf-, Ehe- und Totenrödel

Liste der Haushaltungen, 1751, 1757, 1763 und 1769 von den Pfarrern angelegt

Unterrichtsrödel / Hintersässenregister, ab 1628 im Eherodel von 1600-1613

2) Gemeindearchiv Langnau

Kirchenurbar von 1560

Kirchenurbar von 1611

Chorgerichtsmanuale

diverse Originalurkunden

3) Schloss Trachselwald

Trachselwald Urbar von 1569 (Nr. 2)

Gewahrsame-Buch Trachselwald 1626 (Titel irrtümlich, es handelt sich um ein Urbar)

Trachselwald Urbar von 1736 (Nr. 6) (Bodenzinsurbar der Schaffnereien Trub und Langnau)

4) Grundbuchamt Trachselwald

Contractenprotokolle von Trachselwald, ab 1650 mit Lücken, ab 1684 fast vollständig

Testamentenbücher, ab 1725

Manual der Geldaufbruchscheine, ab 1731

5) Grundbuchamt Langnau

Grundbücher von Langnau, Fortsetzung der Contractenprotokolle von Trachselwald, soweit sie Langnau betreffen

6) Burgerarchiv Burgdorf

Manual des Hans Engelhart, stichwortartige Notariatsprotokolle

7) Staatsarchiv Bern

Notariatsprotokolle Bern.
Eidbücher, 6 Bände ab 1481
Polizeibücher, 20 Bände 1458-1798
Gerichtsmanuale (B IX), ab 1528 (Prozessvorkehrungen des Gerichts)
Kundschaftsrödel (B IX), ab 1536 (Beweisaufnahmen)
Appellationsgerichtsmanuale (B IX), 1654-1798
Turmbücher (B IX), ab 1545
Lochrödel (B IX), 1618-1670
Chorgerichtsmanuale von Bern (B IX), Chorgericht, Oberchorgericht,
später Oberehegericht, ab 1529
Bussenrödel (B IX), ab 1525
Deutsch Spruchbücher, Oberes Gewölб (A-Z, AA-ZZ, AAA-LLL) &
Unteres Gewölб (A-Z, AA-ZZ, AAA-ZZZ, AAAA-HHHH)
Gerichtsmanuale von Langnau (Käfigturmakten), ab 1640
Gerichtsmanuale von Trub (Käfigturmakten), ab 1640
Ratsmanuale von Bern, ab 1465, pro Jahr 2-3 Bände
Udelbücher, Bd. 1 1389-1466, Bd. 2 1466-1512
Aemterbücher von Trachselwald, 21 Bände
Zunftrödel / Stubengesellenrödel (B XIII und in den einzelnen Zünften),
ab 1496
Unnütze Papiere, 85 Bände
Bruderschaftsrödel von Oberbüren (B III/7)
Jahrzeitenbuch von Trachselwald/Sumiswald (B III 9a), Fragment
Deutsch Seckelmeisterrechnungen (B VII), ab 1446 (mit Lücken)
Ratsbussen (B VII), ab 1521
Amtsrechnungen von Trachselwald (B VII), ab 1550
Vennermanuale (B VII), ab 1530
Kriegsratsmanuale (B II)
Auszügerrödel (B II), 1531
Kriegszüge Veltlin (B II), 1620
Compagnierödel 18.JH. (B II) (zu konsultieren, wenn ein Vorfahr plötz-
lich nicht mehr zu finden wäre)
Missivenbücher Deutsche, ab 1442
Originalurkunden (Fach Signau)
Urbare: Trub 1531 (Nr.14, beide Exemplare)
Trub 1576 (Nr.16, beide Exemplare)
Trub 1625 (Nr.17, 1 Exemplar)
(Die Urbare wurden stets doppelt angelegt, Bd.I für die
Kanzlei in Bern, Bd.II für den Landvogt in Trachselwald.
Dieses 2. Exemplar enthält viele Nachträge und Korrek-
turen für den folgenden Band und ist deshalb besonders
wichtig und aufschlussreich. Stets beide Exemplare durch-
sehen!)

Trachselwald 1569 (Nr. 2) (enthält Schachen)
Trachselwald 1526 (Nr. 4)
Signau 1652 (Nr. 21)
Signau 1755 (Nr. 26)

Trachselwald 1775 (Nr. 7 I)
Trachselwald Zinsbuch (Nr. 35)
Trachselwald Zinsbuch (Nr. 36)
Pfennigzinsurbar Stift II (Nr. 37)
Pfennigzinsurbar Bern II (Nr. 38)
Pfennigzinsurbar Bern II (Nr. 39)
Mushafen Bern IV
Gewahrsame-Buch von Trub (ein zweites Exemplar im Amthaus Langnau)
Documentenbuch von Signau
Contractenprotokolle von Signau, ab 1610
Contractenprotokolle Distrikt Gericht Oberemmental, 1800/01

8) Burgerbibliothek Bern

Jahrzeitenbuch St. Vincenz, bis ins 15. Jahrhundert

9) Burgerspital Bern

Pfennigzinsurbar des Unt. Spitals (B V III 3), 1650

10) Stadtarchiv Erlacherhof

Urbar von Bern, 1432

11) Archiv Escholzmatt

Jahrzeitenbuch von Escholzmatt

Literatur, Langnau und das Emmental betreffend

Das Emmental, Land und Leute. Beiträge zu einer Heimatkunde,
hg. vom Emmental. Verkehrsverband, Langnau 1954.

Richard Feller: Geschichte Berns, 4 Bände, Bern 1974

Fritz Häusler: Das Emmental im Staate Bern bis 1798,
2 Bände, Bern 1958/68

Jakob Imobersteg: Das Emmental nach Geschichte, Land
und Leuten, 1876

Walter Laedrach: Das Kloster Trub und die Hoheit über das
Trubertal 1921

Andres Moser: Langnau. Das Werden eines Dorfes, Der Hoch-
wächter 15/1959, Heft 2, S. 31 - 60.

Robert Tuor: Mass und Gewicht im Alten Bern, in der Waadt,
im Aargau und im Jura, Bern 1977.

Rudolf Zbinden/Max Pfister: Langnau, Herz des Oberemmentals,
Berner Heimatbücher 89, 1977